VERORDNUNG (EWG) Nr. 1259/72 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1972

über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1075/71 (4), insbesondere auf Artikel 7a,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (5), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Lage auf dem Buttermarkt in der Gemeinschaft wird durch Bestände gekennzeichnet, die infolge von Interventionen auf dem Buttermarkt gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 entstanden sind.

Es ist nicht möglich, im Laufe dieses Milchwirtschaftsjahres die gesamten Butterbestände zu normalen Bedingungen abzusetzen. Eine Verlängerung der Lagerung sollte wegen der damit verbundenen hohen Kosten vermieden werden. Es sind daher Maßnahmen zur Förderung des Butterabsatzes zu treffen.

Eine solche Maßnahme ist der Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft. Um allen Käufern gleichen Zugang zu gewährleisten und die abgesetzten Buttermengen kontrollieren zu können, empfiehlt sich eine Dauerausschreibung.

Dazu ist ein Kontrollsystem einzuführen, um sicherzustellen, daß die Butter ausschließlich ihrem Verwendungszweck zugeführt wird. Diese Kontrolle muß von der Auslieferung aus dem Lager bis zur Verarbeitung der Butter stattfinden. Neben der Stellung einer Kaution kann eine Buchführung auf allen Handelsstufen sowie die Beimischung eines Erzeugnisses zur Kenntlichmachung der Butter, die zur Verarbeitung bestimmt ist, diesem Zweck dienen.

Die bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1390/69 der Kommission vom 18. Juli 1969 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft (6), aufgehoben durch die Verordnung (EWG) Nr. 2216/70 (7), gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, daß insbesondere bestimmte aus Vanille gewonnene Erzeugnisse sowie Beta-Sitosterin den Erfordernissen der betreffenden Maßnahme entsprechen. Die Beimischung dieser Erzeugnisse muß in von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Betriebsstätten erfolgen, damit hier eine Kontrolle an Ort und Stelle durchgeführt werden kann. Die Beimischung ist indessen nicht erforderlich, wenn der Verarbeitungsbetrieb, an den die Butter verkauft wird, auf Grund der verwendeten Mengen einer Kontrolle an Ort und Stelle durch den Mitgliedstaat unterliegt.

Hinsichtlich der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind, festgesetzten Ausgleichsbeträge ist es angezeigt, dem Wert der betreffenden Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Unter den nachfolgenden Voraussetzungen wird Butter verkauft, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 178 vom 19. 7. 1969, S. 25.
(7) ABl. Nr. L 240 vom 31. 10. 1970, S. 69.

Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gekauft und vor dem 1. Mai 1972 eingelagert worden ist.

Artikel 2

Der Verkauf der Butter findet im Verfahren der Dauerausschreibung statt, die von jeder Interventionsstelle für die betreffenden, in ihrem Besitz befindlichen Buttermengen durchgeführt wird.

Artikel 3

(1) Die Interventionsstelle erstellt eine Ausschreibungsbekanntmachung, die insbesondere folgende Angaben enthält :

a) die Lage des oder der Kühlhäuser, in denen die Butter lagert,

b) die in jedem Kühlhaus zum Verkauf befindlichen Buttermengen,

c) die Frist und den Ort für die Einreichung der Angebote.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung wird mindestens 8 Tage vor Ablauf der ersten für die Einreichung der Angebote vorgesehenen Frist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem kann die Interventionsstelle weitere Veröffentlichungen vornehmen.

Artikel 4

(1) Die Interventionsstelle führt während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung Einzelausschreibungen durch. Jede Einzelausschreibung betrifft die in Artikel 1 genannte Butter, soweit sie noch verfügbar ist.

(2) Annahmeschluß für die Einreichung der Angebote für die erste Einzelausschreibung ist der 11. Juli 1972, 12 Uhr.

Für die darauffolgenden Einzelausschreibungen ist Annahmeschluß für die Einreichung der Angebote jeder zweite und vierte Dienstag des Monats, 12 Uhr. Wenn der Dienstag auf einen Feiertag fällt, verlängert sich die Einreichungsfrist bis zum ersten darauffolgenden Arbeitstag, 12 Uhr.

Artikel 5

(1) Die Interventionsstelle hält die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Liste der Kühlhäuser, in denen die ausgeschriebene Butter lagert, einschließlich der entsprechenden Mengen auf dem laufenden und stellt sie den Interessenten auf Antrag zur Verfügung. Außerdem veröffentlicht die Interventionsstelle regelmäßig in geeigneter Form, die sie in der in Artikel 3 genannten Ausschreibungsbekanntmachung angibt, diese Liste nach dem letzten Stand.

(2) Die Interventionsstelle trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um es den Interessenten zu ermöglichen, vor dem Angebot auf eigene Kosten Proben zu untersuchen, die der zum Verkauf angebotenen Butter entnommen wurden.

Artikel 6

(1) Ein Bieter kann sich an der Ausschreibung nur beteiligen, wenn er sich schriftlich dazu verpflichtet,

a) die gesamte zugeteilte Buttermenge in einer von dem Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet die Verarbeitung erfolgt, anerkannten Betriebsstätte zu Butterfett mit einem Fettgehalt von mindestens 99,8 v. H. verarbeiten zu lassen ;

b) bei diesem Vorgang in derselben Betriebsstätte unter Ausschluß jedes anderen Stoffes und in einer Weise, daß sich eine gleichmäßige Verteilung der Bestandteile ergibt, je Tonne Butterfett beimischen zu lassen :

aa) entweder

— 250 g aus Vanille oder synthetischem Vanillin gewonnenes 4-Hydroxy-3-Methoxybenzaldehyd

und

— 600 g einer Mischung von mindestens 60 v. H. Beta-Sitosterin ; der Rest besteht hauptsächlich aus Isomeren von Beta-Sitosterin

bb) oder

— 250 kg raffinierten Grieß- oder Puderzucker

und

— 600 g einer Mischung von mindestens 60 v. H. Beta-Sitosterin ; der Rest besteht hauptsächlich aus Isomeren von Beta-Sitosterin.

Im letztgenannten Fall hat das Enderzeugnis einen Mindestgehalt von 79,8 %.

Jeder Mitgliedstaat kann bestimmen, daß auf seinem Hoheitsgebiet nur verwendet wird :

— entweder das nach der Beimischung gemäß Buchstabe aa) gewonnene Erzeugnis

— oder das nach der Beimischung gemäß Buchstabe bb) gewonnene Erzeugnis.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alsbald nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung mit, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sowie gegebenenfalls das gewählte Verfahren ;

c) die unter b) genannten Erzeugnisse nur zu Erzeugnissen der Tarifnummer 19.08 des Gemeinsamen

Zolltarifs verarbeiten zu lassen und diese Verarbeitung in der Gemeinschaft innerhalb von 120 Tagen, gerechnet vom Tag der in Artikel 13 Absatz 2 genannten Übernahme, vorzunehmen ;

d) in der Weise Buch zu führen, daß sich für jede Lieferung Name und Anschrift des Käufers des nach den unter a) und b) genannten Vorgängen erhaltenen Erzeugnisses sowie die entsprechenden Mengen jeweils nachweisen lassen ;

e) dafür Sorge zu tragen, daß im Falle jedes späteren Weiterverkaufs dieses Erzeugnisses die gleichen Verpflichtungen wie die unter c) und d) genannten in den Kaufverträgen enthalten sind.

(2) Jedoch kann sich ein Unternehmen an der Ausschreibung auch beteiligen, ohne die in Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) vorgesehenen Verpflichtungen einzugehen, wenn es sich schriftlich verpflichtet, innerhalb von 120 Tagen, gerechnet vom Tag der in Artikel 13 Absatz 2 genannten Übernahme, die gesamte zugeteilte Buttermenge zu Erzeugnissen der Tarifnummer 19.08 des Gemeinsamen Zolltarifs verarbeiten zu lassen und zu diesem Zweck in einem Monat mindestens fünf Tonnen dieser Butter zu verwenden.

In diesem Fall führt der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet die Verarbeitung erfolgt, während der gesamten Dauer des Verarbeitungsvorgangs eine Kontrolle an Ort und Stelle, deren nähere Einzelheiten er regelt. Die Kosten der Kontrolle hat das betreffende Unternehmen zu tragen.

Artikel 7

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Einzelausschreibung, indem sie entweder das schriftliche Angebot bei der Interventionsstelle gegen Empfangsbestätigung hinterlegen oder dieses durch eingeschriebenen Brief an die Interventionsstelle richten.

(2) Das Angebot enthält folgende Angaben :

a) den Namen und die Anschrift des Bieters,

b) die gewünschte Menge,

c) den je Tonne gebotenen Preis unter Außerachtlassung der in Artikel 11 Absatz 2 zweiter Unterabsatz vorgesehenen Preissenkung, ohne Abgaben, ab Kühlhaus, in dem die Butter lagert, ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Ausschreibung stattfindet,

d) das Kühlhaus, in dem sich die Butter befindet.

Ein Angebot für mehrere Kühlhäuser gilt als aus so vielen Angeboten bestehend, wie Kühlhäuser betroffen sind.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es eine Menge von mindestens 5 Tonnen betrifft.

Beträgt jedoch die in einem Kühlhaus zur Verfügung stehende Menge weniger als 5 Tonnen, so stellt die verfügbare Menge die Mindestmenge für das Angebot dar.

(4) Ein Angebot ist nur gültig, wenn :

a) ihm die in Artikel 6 Absätze 1 und 2 genannten schriftlichen Verpflichtungserklärungen beigefügt sind,

b) der Bieter ihm eine Erklärung beifügt, der zufolge er auf jede Beanstandung der Qualität und der Eigenschaften der gegebenenfalls verkauften Butter verzichtet,

c) nachgewiesen ist, daß der Bieter vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Angebote für die betreffende Einzelausschreibung eine Ausschreibungskaution gestellt hat.

(5) Ein Angebot kann die Angabe enthalten, daß es nur dann als eingereicht gelten soll, wenn der Zuschlag für die gesamte in dem Angebot genannte Menge erfolgt.

Ein Angebot kann die Angabe enthalten, daß es nur dann als eingereicht gelten soll, wenn der Zuschlag für die in dem Angebot individualisierte Menge erfolgt.

(6) Ein Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 8

(1) Die Ausschreibungskaution beträgt 10 Rechnungseinheiten je Tonne.

(2) Sie wird nach Wahl des Mitgliedstaats in Form eines auf die Interventionsstelle ausgestellten Schecks oder in Form einer Sicherheit geleistet, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 9

(1) Auf Grund der für jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote wird nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ein Mindestverkaufspreis festgesetzt oder die Ausschreibung aufgehoben.

(2) Gleichzeitig mit dem Mindestverkaufspreis und nach dem gleichen Verfahren wird die Höhe der Verarbeitungskaution festgesetzt, die den Unterschied zwischen dem Marktpreis der Butter und dem Mindestverkaufspreis decken soll.

Artikel 10

(1) Das Angebot wird abgelehnt, wenn der vorgeschlagene Preis unter dem für die betreffende Einzelausschreibung geltenden Mindestpreis liegt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 wird demjenigen der Zuschlag erteilt, der den höchsten Preis bietet.

Wird die in dem betreffenden Kühlhaus verfügbare Menge durch Berücksichtigung dieses Angebots nicht erschöpft, so erhält für die verbleibende Menge jeweils derjenige der übrigen Bieter den Zuschlag, der den nächstniedrigeren Preis geboten hat.

(3) Falls die Berücksichtigung eines Angebots für das betreffende Kühlhaus dazu führen würde, die noch verfügbare Buttermenge überschreiten zu müssen, erhält der betreffende Bieter den Zuschlag nur für diese Menge.

(4) Würde durch Berücksichtigung mehrerer Angebote zum gleichen Preis die noch verfügbare Menge überschritten, so wird der Zuschlag im Wege der Auslosung erteilt.

(5) Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

Artikel 11

(1) Jeder Bieter wird durch die Interventionsstelle unverzüglich über das Ergebnis seiner Beteiligung an der Einzelausschreibung unterrichtet.

(2) Der Zuschlagsempfänger zahlt der Interventionsstelle vor der Übernahme der Butter für jede Menge, die er abruft, den Betrag, der seinem Angebot entspricht.

Jedoch wird für die Zuschlagsempfänger, die sich zur Einhaltung der Vorschriften von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) verpflichtet haben, der Preis um 10 Rechnungseinheiten je 100 kg gesenkt.

Artikel 12

(1) Der Zuschlagsempfänger stellt vor Übernahme jeder einzelnen Menge die in Artikel 9 Absatz 2 genannte Verarbeitungskaution.

(2) Die Verarbeitungskaution wird gemäß Artikel 8 Absatz 2 gestellt.

Artikel 13

(1) Wenn der in Artikel 11 Absatz 2 genannte Betrag gezahlt und die in Artikel 12 genannte Verarbeitungskaution gestellt worden ist, stellt die Interventionsstelle einen Abholschein mit folgenden Angaben aus :

a) der Menge, für die die eingangs genannten Voraussetzungen erfüllt sind,

b) dem Kühlhaus, in dem diese lagert,

c) der Frist für die Übernahme der Butter.

(2) Der Zuschlagsempfänger übernimmt die gesamte ihm zugeschlagene Butter innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Mitteilung. Diese Übernahme kann in Teilmengen erfolgen.

Außer im Fall höherer Gewalt wird der Kaufvertrag für die restlichen Mengen aufgehoben, wenn der Zuschlagsempfänger die Butter nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist übernommen hat.

Artikel 14

Die Butter wird von der Interventionsstelle in Verpackungen geliefert, die in mindestens 2 cm hohen Buchstaben eine oder mehrere der folgenden Aufschriften tragen :

„Beurre destiné à la transformation (règlement (CEE) nº 1259/72)",

„Zur Verarbeitung bestimmte Butter (Verordnung (EWG) Nr. 1259/72)",

„Burro destinato alla trasformazione (regolamento (CEE) n. 1259/72)",

„Boter voor verwerking (Verordening (EEG) nr. 1259/72)".

Artikel 15

Von der Auslagerung bis zur Verarbeitung zu Erzeugnissen der Tarifnummer 19.08 des Gemeinsamen Zolltarifs wird die Butter einer Zollkontrolle oder einer Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit unterstellt.

Artikel 16

(1) Zum Zeitpunkt der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Verarbeitung und Beimischung führt der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet diese Vorgänge stattfinden, während der gesamten Dauer dieser Vorgänge eine Kontrolle an Ort und Stelle durch.

(2) Werden die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Vorgänge und die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) genannte Verarbeitung nicht an derselben Stelle durchgeführt, so wird das Butterfett in Verpackungen mit einem Mindestgewicht von 10 kg abgepackt.

Die Verpackungen tragen in mindestens 2 cm hohen Buchstaben eine oder mehrere der folgenden Aufschriften :

„Beurre concentré destiné à la transformation en produits 19.08 T.D.C. (règlement (CEE) nº 1259/72)",

„Zur Verarbeitung zu Erzeugnissen 19.08 GZT bestimmtes Butterfett (Verordnung (EWG) Nr. 1259/72)",

„Burro concentrato destinato alla trasformazione in prodotti 19.08 T.D.C. (regolamento (CEE) n. 1259/72)",

„Boterconcentraat bestemd voor verwerking tot produkten 19.08 G.D.T. (Verordening (EEG) nr. 1259/72)".

Artikel 17

Findet die Beimischung der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse oder die Verar-

beitung der Butter oder des Butterfetts, ggf. mit Zuckerzusatz, in einem anderen Mitgliedstaat als dem verkaufenden Mitgliedstaat statt, so finden folgende Bestimmungen Anwendung :

Die Felder Nrn. 101, 103 und 104 des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 genannten Kontrollexemplars sind auszufüllen. In Feld Nr. 104 ist das Nichtzutreffende zu streichen und nach dem zweiten Gedankenstrich eine der folgenden Angaben einzusetzen :

a) wenn die Butter nach der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Beimischung verarbeitet werden soll oder wenn es sich um gemäß den Vorschriften des genannten Absatzes gewonnenes Butterfett, gegebenenfalls mit Zuckerzusatz, handelt :

„destiné à la transformation au titre de l'article 6 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 1259/72",

„zur Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 bestimmt",

„destinato alla trasformazione a norma dell'articolo 6 paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 1259/72",

„bestemd voor verwerking overeenkomstig artikel 6, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 1259/72" ;

b) wenn die Butter unter den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Bedingungen verarbeitet werden soll :

„destiné à la transformation au titre de l'article 6 paragraphe 2 du règlement (CEE) n° 1259/72",

„zur Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 bestimmt",

„destinato alla trasformazione a norma dell'articolo 6 paragrafo 2 del regolamento (CEE) n. 1259/72",

„bestemd voor verwerking overeenkomstig artikel 6, lid 2, van Verordening (EEG) nr. 1259/72".

Artikel 18

(1) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Ausschreibungskaution nur für diejenige Menge freigegeben,

a) für die der Bieter

— das Angebot vor der Entscheidung über den Zuschlag nicht zurückgezogen hat

und

— innerhalb der vorgeschriebenen Frist den dem Angebot entsprechenden Betrag gemäß Artikel 11 Absatz 2 gezahlt und die in Artikel 12 genannte Verarbeitungskaution gestellt hat,

oder

b) für die dem Angebot nicht entsprochen wurde.

(2) Außer im Fall höherer Gewalt wird die in Artikel 12 genannte Verarbeitungskaution nur für diejenigen Mengen freigegeben, für die der Zuschlagsempfänger der zuständigen Stelle den Nachweis erbringt, daß die in Artikel 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat als dem verkaufenden Mitgliedstaat erfolgt ist, kann dieser Nachweis nur durch das in Artikel 17 genannte Kontrollexemplar erbracht werden.

(3) Die Kaution wird unverzüglich freigegeben.

Artikel 19

Im Fall höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie auf Grund des geltend gemachten Umstands für notwendig erachtet.

Artikel 20

Die auf die Butter, auf das Butterfett sowie hinsichtlich des Butteranteils auf das Butterfett, dem Zucker zugesetzt worden ist (Tarifnummer 21.07 des Gemeinsamen Zolltarifs), anwendbaren Ausgleichsbeträge sind gleich den auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 festgesetzten, mit dem Koeffizienten 0,3 multiplizierten Ausgleichsbeträgen.

Falls es sich als notwendig erweist, kann die Kommission diesen Koeffizienten anpassen.

Artikel 21

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT